

Erläuterungen zum Formular „Einwilligungserklärung“ EU - Datenschutzgrundverordnung

Für die Einwilligungserklärung ist ein eigenes, von der Beitrittserklärung getrenntes Formular vorgesehen. Sie stellt nämlich neben der Beitrittserklärung eine eigene Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Mitgliederdaten dar. Da der Verein im Streitfall nachweisen muss, dass man Daten mit Zustimmung des jeweiligen Imkers verarbeitet, wird dringend angeraten, auf die Schriftlichkeit der Einwilligungserklärung zu achten und darauf zu bestehen.

Dieses Formular gibt es in zwei Versionen: für volljährige und für Kinder, da eine Einwilligung von Kindern nur mit Zustimmung der oder des Sorgeberechtigten gültig ist. Daher ist darauf zu achten, dass die richtige Version verwendet wird.

Zu den einzelnen Begriffen:

„**Kind**“: ist, wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die DSGVO zieht zwar die Altersgrenze bei 16 Jahren (Art. 8 Abs. 1 DSGVO), der österreichische Gesetzgeber hat sich aber zulässigerweise (Art 8 Abs 3 DSGVO) für eine Grenze von 14 Jahren entschieden (§ 4 Abs. 4 DSG).

„**Obsorgeberechtigte**“: wer dies ist, kann im Einzelfall für den Verein schwierig festzustellen und auch heikel sein. Grundsätzlich steht die Obsorge über ein eheliches Kind beiden Elternteile gemeinsam zu, bei einem unehelichen nur der Mutter. Das muss aber nicht so sein (z.B. (trotz aufrechter Ehe) getrennt lebende oder geschiedene Eltern; Lebensgemeinschaft; Obsorge von Großeltern etc.).

Im Formular ist daher vorgesehen, dass der oder die Obsorgeberechtigte (es genügt auch bei gemeinsamer Obsorge die Erklärung nur eines Elternteils) ausdrücklich erklärt und bestätigt, obsorgeberechtigt zu sein. Ein schriftlicher Nachweis dieser Berechtigung sollte im Normalfall nicht erforderlich sein und nur in Fällen aus Gründen der Rechtssicherheit verlangt werden, wenn Umstände bekannt sind oder werden, die Zweifel an der Obsorgeberechtigung erwecken können.

„**Vereine**“: unter a) bis d) sind die für die (nicht erwerbsimkerlich) organisierten Imker vereinsrechtlich maßgeblichen Vereine angeführt. Sollte eine Ortsgruppe nicht auch Mitglied einer Bezirksgruppe sein, wäre die Bezirksgruppe zu streichen. Im Falle eines späteren Beitritts wäre dann aber eine neue Einwilligungserklärung einzuholen, die auch die Bezirksgruppe mitumfasst.

„**ZVR**“: hier ist die von der Vereinsbehörde dem jeweiligen Verein zugeordnete Nummer im zentralen Vereinsregister einzutragen.

„**wiederkehrend**“: damit soll sichergestellt werden, dass die einmal erteilte Zustellung nicht jährlich neuerlich eingeholt werden muss. Achtung: ändert sich einer der angeführten Zwecke oder kommt noch ein zusätzlicher Verein dazu, muss aber eine neue Einwilligungserklärung eingeholt werden, da sonst für die neuen Zwecke/den hinzugekommenen Verein die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung fehlt.

„**des Art 4 Ziffer 2**“: enthält die Definition, was unter „Verarbeitung“ nach der DSGVO zu verstehen ist, nämlich „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form

der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“. Anders als früher „verwendet“ man also nicht mehr „Daten“, sondern „verarbeitet“ sie.

„**Auftragsverarbeiter**“: ist nach Art 4 Ziffer 8 DSGVO „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet“

„**zum Zweck**“: das ist ein Kernpunkt. Es gilt, wie schon bisher, der Grundsatz der Zweckbindung. Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nur für diese Zwecke verarbeitet werden dürfen. Die Zwecke müssen daher unbedingt angeführt werden (sonst wäre die Einwilligung nicht wirksam) und dürfen nicht zu allgemein formuliert sein. Die gewählte Formulierung stellt einen „Spagat“ zwischen diesen Erfordernissen und eine Praxistauglichkeit dar.

Die in den Punkten 1.1. bis 1.7. sollen das Spektrum der Vereinstätigkeiten abdecken. Zu beachten ist, dass nicht sämtliche Daten für alle zur Verfügung stehen sollen (und dürfen), sondern – wie nachfolgend genau beschrieben wird – differenziert je nach Zweck und Verarbeiter. Insbesondere soll dem Verlag nur ein eingeschränkter Datensatz zur Verfügung stehen. Denn die Produktion und Verwendung der Zeitschrift erfordert nicht auch die Kenntnis, wie lange ein Imker bei welchem Verein ist. Namen und Adresse sind für die Zustellung der Zeitschrift erforderlich, aber auch für die Nennung von Preisen, Ehrungen u.ä., das Sterbedatum für Nachrufe/ Todesmitteilungen.

zu **Punkt 2.**: Die gewählte Formulierung soll sicherstellen, dass die Einwilligungserklärung auch bei einem allfälligen Wechsel des Verlags oder unabhängig von der Anzahl und der Bezeichnung der vom ÖIB herausgegeben Fachzeitschrift aufrecht bleibt und nicht neuerlich eingeholt werden muss.

Zu **Punkt 3.**: Dieser Punkt ist für bestehende und allfällige künftige imkerliche Förderungsprogramme vorgesehen, bei denen nach den Vertragsbedingungen der Fördererfolg überwacht und evaluiert werden soll. Der ÖIB/LV soll damit die Flexibilität bekommen, solche Förderungen zu erhalten, ohne jeweils die Einwilligung der Mitglieder extra einholen zu müssen (Stichwort: neue Zwecke, neue Verantwortliche).

Zu **Punkt 4.**: Im Unterschied zu Punkt 3. Betrifft diese Einwilligung den einzelnen Imker, der jeweils nur für sich Förderungen mit Hilfe des Landesverbandes erhalten möchte /daher „von mir selbst begehrt“. Zweck ist es, nicht für jeden einzelnen Fördervorgang eine gesonderte Einwilligungserklärung einholen bzw. abgeben zu müssen, sondern eine generelle solche des Förderungswerbers/der Förderungswerberin bereits zu haben.

„**Widerrufsrecht**“: das ist in Art 7 DSGVO ausdrücklich und zwingend vorgesehen.

Das Formular ist im Hinblick auf diese Informationspflicht so gestaltet, dass nur mehr die jene Mailadresse des Vereins/der Vereine angeführt werden muss, an die der Widerruf gerichtet werden kann/muss. Der Verweis auf die Daten des Vereinsregisters soll vermeiden, dass bei einem Wechsel der Vereinsfunktionäre eine neuerliche Information an die Mitglieder erforderlich ist.

Ratsam ist es daher, im Verein eine möglichst neutrale Mailadresse einzurichten (z.B. „obmann@imkervereinXYZ“), um für solche Fälle eine beständige, auf die Funktion und nicht die Person des Funktionärs bezogene Mailadresse im Verein zu haben.